

**ESF+**

Finanzplanebene	Bezeichnung
21.01.0.	Schulerfolg sichern

**A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?**

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja           Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja           Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja           Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Für die Bewertung der Beihilferelevanz entscheidend ist, dass das Förderprogramm (FP) „Schulerfolg sichern“ mit allen Bestandteilen als innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung in Anwendung der genannten schulgesetzlichen Regelungen definiert ist. Für das FP werden Mittel des ESF+, des Landes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingesetzt. Auf Grundlage dieser Eigenschaften ist gem. Bekanntmachung der Kommission festzuhalten, dass es sich um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit handelt (vgl. RN 28, 29 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. C 262/2016 v. 19.7.2016).

Somit handelt es sich bei den Zuwendungsempfängern nicht um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinne.

## 4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung**Begründung:**

Der Bildungs- und Erziehungsauftrag von Schulen ist verpflichtend gemäß § 1 Absatz 1 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Gemäß § 1 Abs. 3 SchulG sind Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu fördern, um einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Schulabschluss zu erlangen. Gemäß § 1 Abs. 4a SchulG LSA arbeiten Schulen im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß §§ 11, 13, 13a SGB VIII mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und gem. § 75 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

## 5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein **Begründung:**

Die Fördermaßnahmen haben rein lokale Auswirkungen im Land Sachsen-Anhalt und wirken sich folglich nicht auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten aus. Die Zuwendungsempfänger bieten Dienstleistungen nur in einem geografisch begrenzten Gebiet (Bundesland Sachsen-Anhalt) innerhalb eines Mitgliedstaates an. Es ist unwahrscheinlich, dass Jugendhilfeträger aus anderen Mitgliedstaaten als Zuwendungsempfänger zu gewinnen sind, da u.a. umfangreiche Normen und Vorgaben des SGB VIII zu berücksichtigen sind. Ferner ist nicht davon auszugehen, dass das Förderprogramm mehr als marginale Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassung von Jugendhilfeträgern anderer Mitgliedstaaten in Sachsen-Anhalt haben würde. Angesichts der besonderen Umstände ist davon auszugehen, dass die staatlichen Förderungen nicht geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

**Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?**Ja  (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung **B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme**

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss
  - sonstiges: ...
-   Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
- Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
- DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

**Begründung** für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

**C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes**

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 25

 nein

- ja      Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: